

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taubel Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“

Stand: 17.12.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Calbe (Saale) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Taubel Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“.
- (2) In der Stadt Calbe (Saale) obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA den Unterhaltungsverbänden „Taubel Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“.
- (3) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Taubel Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Calbe (Saale) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in dem Unterhaltungsverband entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Erbbauberechtigte Umlageschuldner.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen § 13 Abs.1 Nr. 4b) Satz 1 und Satz 2 KAG LSA.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1-3 gilt ungeachtet des Zeitpunkts des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der entweder mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst oder durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die Verwaltungskosten werden nach der Grundstücksfläche für die Flächenumlage erhoben.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages (Versiegelungsgrad) der Stadt Calbe (Saale) im Unterhaltungsverband „Tauben Landgraben“ beträgt laut Verband 13,162 %.
- (3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Calbe (Saale) im

Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt laut Verband 19,239 %.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Taube Landgraben“ beträgt für das Kalenderjahr 2024 17,3621 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 3,0842 €/ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Untere Bode“ beträgt für das Kalenderjahr 2024 16,7825 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten.
- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt für das Kalenderjahr 2024 15,7360 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 8,0751 €/ha.
- (4) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,50 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Calbe (Saale) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Calbe (Saale) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er entgegen § 9 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Calbe (Saale) schriftlich anzeigt oder entgegen § 9 Abs. 1 für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte auf Aufforderung nicht oder unzureichend erteilt oder notwendige Unterlagen auf Aufforderung nicht zur Verfügung stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Calbe (Saale) zulässig.
- (2) Die Stadt Calbe (Saale) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ vom 04.12.2020 und die Umlagesatzsatzung 2021 der Stadt Calbe (Saale) zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ vom 13.12.2021 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

gez. Hause
Bürgermeister